



Februar 2023

## DAS KINDESWOHL - BASIS UND WEGWEISER PROFESSIONELLER ERZIEHUNG

- Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher in der Machtmissbrauch - Abgrenzung -
- im Sinne des Kindeswohls schlüssig begründete Entscheidungen zuständiger Behörden -

### I. Grundlagen

Das „Kindeswohl“ umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen (nachfolgend „junge Menschen“). Für professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Kitas, in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stellen wir die Frage, wie in **grenzwertigen Erziehungssituationen**<sup>1</sup> das Kindeswohl gesichert, der Gefahr der Kindeswohlverletzung präventiv begegnet werden kann. Das ist zum Beispiel bei Grenzsetzungen relevant, die von Eltern und Vormündern beauftragte Erziehungsverantwortliche aussprechen oder aktiv in die Tat umsetzen<sup>2</sup>. Jede Grenzsetzung beeinträchtigt das Kindeswohl, da in ein Kindesrecht eingegriffen wird. Es besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs. Da verbale und aktive Grenzsetzungen wichtiges Erziehungselement sein können, ist im Zielkonflikt Pädagogik - Recht ein Lösungsweg zu suchen, zumal auch außerhalb von Grenzsetzungen die Gefahr des Machtmissbrauchs besteht, zum Beispiel als sexuelle Übergriffigkeit: können die von einer Sechsjährigen eingeforderten „Reiterspiele“ eines Betreuers in einer Berliner S- Bahn Machtmissbrauch sein? In den Zielen des Kinderschutzes und der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher ist zwischen Erziehung als fachlich legitimes Handeln und Machtmissbrauch als Kindeswohlverletzung zu unterscheiden.

Kann das Fensteröffnen im Winter, um ein Kind zum Verlassen des Bettes und zum Schulgang zu bewegen, noch zielführende Erziehung sein? Kann bereits ein Machtmissbrauch vorliegen, wenn die Bettdecke weggezogen wird? Der Übergang von Erziehung zum Machtmissbrauch ist oft abhängig vom Alter, der Entwicklungsstufe, der Vorgeschichte eines jungen Menschen und der konkreten Situation. Gleichwohl sind bestimmte Handlungsoptionen wie das Wegschließen in einem Raum („Time Out Raum“) oder in einer Gruppe

<sup>1</sup> Laut eigener Umfrage wird das Thema zum Teil tabuisiert: Erziehungsverantwortlicher wollen sich vor Konsequenzen des Trägers/ Anbieters bzw. vor Rechtfertigungsdruck gegenüber kontrollierenden Behörden schützen → <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

<sup>2</sup> Verbale Grenzsetzungen: Regeln, Verbote, Konsequenzen, Strafen; aktive Grenzsetzungen: Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs, Wegnahme eines Handys zur Beruhigung oder gemeinsames Durchsuchen des Zimmers bei Drogenverdacht

(„geschlossene Unterbringung“) per se ungeeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen<sup>3</sup>, wenn sie auch nach § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unter dem Aspekt der „Gefahrenabwehr“ rechtlich zulässige Maßnahmen außerhalb des Erziehungsauftrags sein können (Ziffer VII.3). Umso schwieriger ist es, in einem Freiheitsentzug- Rahmen eine geeignete pädagogische Konzeption zu entwickeln und umzusetzen.

Entscheidende Voraussetzung, Machtmissbrauch in grenzwertigen Situationen vorzubeugen, ist die Handlungssicherheit der Erziehungsverantwortlichen. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erklärt in diesem Zusammenhang zum Beispiel, dass sich „Lehrer nicht kompetent sehen, auf die private Handynutzung eines Schülers im Unterricht zu reagieren“<sup>4</sup>: darf ich das Handy nach erfolgloser Aufforderung in Besitz nehmen, es sogar dem Schüler wegnehmen? Die Handlungsunsicherheit geht teilweise so weit, dass Verantwortliche ein Kind nicht umarmen, um es zu trösten, oder sogar glauben, es nicht berühren zu dürfen. Auch unterbleiben in Schulen Grenzsetzungen, um nicht mit Vorwürfen der Eltern konfrontiert zu sein.

Eine besondere Rolle spielt das Thema „Handlungssicherheit“ in der Erziehungshilfe (§§ 27ff Sozialgesetzbuch/ SGB VIII). Erfahrungsgemäß besteht einerseits für Einrichtungen die Gefahr, aus Besorgnis um die Betriebserlaubnis, Landesjugendämter zur Nahtstelle Erziehung - Machtmissbrauch nicht zu befragen. Andererseits besteht für Landesjugendämter in ihrer Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff SGB VIII) die Gefahr, die Praxis in Einrichtungen nicht ausreichend zu hinterfragen, weil sie selbst keine objektivierbaren Hilfen der Kindeswohl- Auslegung bieten. Wie kann solchen Tabuisierungstendenzen entgegengewirkt werden?

**Es ist die Verpflichtung unserer Gesellschaft, der professionellen Erziehung anvertraute junge Menschen vor Machtmissbrauch zu schützen und Erziehungsverantwortliche in die Pflicht zu nehmen, ihr Handeln im Sinne „fachlicher Legitimität“ nachvollziehbar begründen zu können.** Ein schriftlicher Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ ist daher zu entwickeln, um in grenzwertigen Erziehungssituationen Handlungssicherheit und funktionierenden Kinderschutz zu ermöglichen, pädagogisch zielführendes Handeln von Machtmissbrauch abzugrenzen. Es sind dies Leitsätze zur Kindeswohl- Auslegung, wie sie die „Initiative Handlungssicherheit“<sup>5</sup> bereits entwickelt hat, als „Startkapital“ für einen Fachdiskurs<sup>6</sup> (Ziffer V.). Wenn solche Leitsätze bisher fehlen und dies Handlungsunsicherheit und die Gefahr von Machtmissbrauch bewirkt, zeigt dies, dass **die alte Ursache des Machtmissbrauchs an Heimkindern in den 50er bis 70er Jahren immer noch besteht, wenn auch auf einem niedrigeren Level möglicher Kindeswohlverletzung. Ergänzend ist noch auf Folgendes hinzuweisen:**

- **Erziehungsverantwortliche stehen in einer speziellen Herausforderung.** Sie sehen sich mit zwei gesellschaftlichen Aufträgen konfrontiert, deren Ziele sich diametral gegenüberstehen, eine besondere Herausforderung für eine Berufsgruppe. Da ist einerseits der Erziehungsauftrag „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“, andererseits sind Kindesrechte zu beachten, etwa bei Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer VII.3).
- **Pädagogische Herausforderungen und Situationen der „Gefahrenabwehr“ nehmen tendenziell zu,** auch bei immer jüngeren Kindern. Erziehungsverantwortliche sehen sich zunehmend mit gewaltbereiten jungen Menschen konfrontiert, so genannten „Systemsprenger“<sup>7</sup>. Sie sind im „Spannungsfeld Erziehung - Recht“ besonders bei körperlichen Angriffen eines jungen Menschen gefordert. Ob dabei in Intensivgruppen der Erziehungshilfe das Überwachen mit Videokameras oder ein interner „Gefahrenabwehr- Sicher-

<sup>3</sup> Wenn ein junger Mensch durch Freiheitsentzug beunruhigt ist, kann kein pädagogisches Ziel verfolgt werden.

<sup>4</sup> WDR-Nachrichten 20.1.2023; für Schulen gibt es z.B. in NRW nur einen Lehrer- Verhaltenskodex:

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/broschuere.pdf>

<sup>5</sup> <https://www.netquali-bb.de/initiative-handlungssicherheit/>

<sup>6</sup> <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

<sup>7</sup> Der Begriff „Systemsprenger“ ermöglicht Rechtfertigung: „manche jungen Menschen passen halt nicht in das System“.

heitsdienst<sup>8</sup>, der von Erziehungsverantwortlichen zu Hilfe gerufen werden kann, den Erziehungsauftrag einer Einrichtung konterkarieren, sei dahingestellt. Wir empfehlen, beim Landesjugendamt als Aufsichtsinstanz einen entsprechend erweiterten Betriebserlaubnis Antrag zu stellen und das Thema zu öffnen.

- **Zuständige Behörden** (Schulaufsicht, Jugendamt, Landesjugendamt) sollen das Kindeswohl sichern: präventiv durch Beratung, reaktiv in ihrer Aufsichtsfunktion „staatlichen Wächteramts“<sup>9</sup>. In der Aufsichtsfunktion müssen Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls nachvollziehbar sein, das heißt, dass Begründungen schlüssig auf das Kindeswohl ausgerichtet sind und somit dem Rechtsstaatsprinzip „Rechtmäßigkeit der Verwaltung“ entsprechen. Andernfalls kann auch auf dieser Ebene Machtmissbrauch vorliegen.

**Bevor eine integriert fachlich- rechtliche Lösung angeboten wird**, ist eine Analyse bestehender Strukturen erforderlich (Ziffern II.,III.). Im weiteren Verlauf widmen wir uns einer fachlich- rechtlichen Kindeswohlbetrachtung (Ziffer IV.), ergänzt um sonstige Anforderungen rechtmäßigen Handeln in der Erziehung (Ziffer VII).

## II. Ihrer Bedeutung nach sind vier Kindeswohl- Stufen zu unterscheiden

1. **Sicherung des Kindeswohls** durch Erziehungsverantwortliche und zuständige Behörden. Das bedeutet, dass die Entwicklung junger Menschen „zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (z.B. § 1 SGB VIII) nachvollziehbar gefördert wird.



2. **Beeinträchtigung des Kindeswohls**: jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein; das bedeutet aber nicht automatisch, dass ein Kindesrecht und damit das Kindeswohl verletzt ist → 3. Stufe.



3. **Verletzung des Kindeswohls** durch fachlich illegitimes Handeln oder durch Kindesrecht- Verletzung (Ziffer IV.). Hinweis: das Kindeswohl ist auch bei nicht wahrgenommener Erziehungsverantwortung verletzt, konkret das „Kindesrecht auf Erziehung“<sup>10</sup>.



4. **Kindeswohlgefährdung** liegt bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls vor (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich andauernden Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Diese beinhaltet, dass aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung. Bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr oder bei einer Straftat am jungen Menschen ist bereits im Zeitpunkt der einmaligen Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen und somit die Prognose einer andauernden Gefahr für die Entwicklung entbehrlich.

## III. Handlungsunsicherheiten Erziehungsverantwortlicher und zuständiger Behörden

Während die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch beschrieben ist, wenn auch mit dem „unbestimmtem Rechtsbegriff Kindeswohl“<sup>11</sup> unklar, fehlen bisher Aussagen zur „fachlichen Legitimität“, wird die rechtliche Erziehungsgrenze durch eine inhaltliche Beschreibung „fachlicher Legitimität“ nicht konkretisiert.

---

<sup>8</sup> So die Kenntnis des Projekts

<sup>9</sup> Das „staatliche Wächteramt“ (Art. 6 II Grundgesetz/ GG): Begründungen müssen im Sinne der Sicherung des Kindeswohls schlüssig sein, dürfen nicht nur auf persönlicher oder institutioneller pädagogischer Position basieren.

<sup>10</sup> Zum Beispiel ist das Kindeswohl verletzt, wenn eine verbal in Aussicht gestellte aktive Grenzsetzung ohne erkennbaren Grund nicht umgesetzt wird und dadurch pädagogische Glaubwürdigkeit verlorengeht.

<sup>11</sup> <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/begriffsbestimmungen/>

**1. Die Fachwelt hat angesichts der beschriebenen Herausforderungen die Aufgabe, einen fachlichen „Beurteilungsspielraum“<sup>12</sup> zu entwickeln,** der orientierungshalber fachliche Erziehungsgrenzen ausweist. Der **Überprüfung „fachlicher Legitimität“**, sei es auf der unmittelbaren Ebene Erziehungsverantwortlicher durch deren Reflexion und durch Aufsichtsbehörden oder auf der Ebene mittelbar verantwortlicher Behörden bzw. Gerichte, sollte ein genereller **„Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“** zugrunde liegen, dokumentiert in **„Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“<sup>13</sup>**. Darin sollten etwa aktive Grenzsetzungen wie „Festhalten zur Gesprächsfortführung“, „Wegnahme eines Handys“ oder freiheitsbeschränkende Maßnahme (Ziffer VII.3) bewertet werden, die als „fachlich legitime“ Handlungsoptionen in grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags geeignet sein können, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, natürlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls.

Eine solche die Überprüfbarkeit des Handelns Erziehungsverantwortlicher unter dem Aspekt „fachlicher Legitimität“ sicherstellende Objektivierung des Kindeswohlbegriffs stärkt den Kinderschutz. Zugleich wäre der Beliebigkeitsgefahr ausschließlich subjektiver, haltungsorientierter Behördenentscheidungen begegnet.

## **2. Unsicherheit in der Abgrenzung Kindeswohlverletzung von Kindeswohlgefährdung**

Neben Erziehungsverantwortlichen und zuständigen Behörden zugemuteter Unklarheit in der Kindeswohl-Auslegung besteht auch in der Frage, wann aus einer einmaligen Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung resultiert, keine ausreichende Hilfestellung. In jedem Einzelfall ist vielmehr die Prognose zu stellen, ob eine auf Dauer ausgelegte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei bedarf die Feststellung, dass die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, einer komplexen fachlichen Einschätzung, mit hohen Anforderungen an Fachkräfte und Justiz.

Wir haben in bundesweiten Seminaren und in sonstigen Kontakten leider feststellen müssen, dass Jugendämtern der Unterschied zwischen Kindeswohlverletzung und Kindeswohlgefährdung nicht immer geläufig ist, verbunden mit der Gleichstellung von Kindeswohlverletzung und Kindeswohlgefährdung. Das hat erhebliche Auswirkungen auf den jungen Menschen und dessen sorgeberechtigte Eltern und Vormünder, etwa als Anordnung einer Inobhutnahme oder als gerichtlich initiiertes Eingriff in das elterliche Sorgerecht (§ 1666 BGB).

## **3. Die Handlungssicherheit zuständiger Behörden ist nicht gewährleistet**

Die aus dem unklaren Kindeswohl- Begriff resultierende Handlungsunsicherheit der Erziehungsverantwortlichen wirkt sich auch auf die zuständigen Behörden aus. Diesen sind in ihrer Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben gesetzt. Vielmehr müssen sie in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung vornehmen, ob Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher und daraus resultierendes Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder aber dieses verletzen. Weil ein genereller „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ fehlt, müssen die Behörden Einzelfallentscheidungen in der Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch auch ohne fachliche Entscheidungskriterien treffen.

---

<sup>12</sup> Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden bei der Auslegung „unbestimmter Rechtsbegriffe“ von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte die Überprüfung auf die Frage, ob der „Beurteilungsspielraum“ zutreffend beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden.

<sup>13</sup> Leitsätze, wie diese die „Initiative Handlungssicherheit“ bereits entwickelt hat (Fußnote 6):  
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

#### IV. Die integriert fachlich- rechtliche Lösung

In der Erziehung stellt sich die Kindeswohl- Bedeutung - je nach fachlicher oder rechtlicher Betrachtung - unterschiedlich dar, fachlich als Förderung der Entwicklung eines jungen Menschen, rechtlich als Beachten der Kindesrechte, das heißt, dass das Kindeswohl gesichert ist, wenn kein Kindesrecht verletzt wird. Der daraus resultierende **Zielkonflikt Pädagogik - Recht** ist - wie bereits erläutert - in besonderer Weise bei pädagogischen Grenzsetzungen relevant (Ziffer I.), wird aber bisher weder in der pädagogischen Fachwelt noch in der Rechtslehre ausreichend thematisiert.

#### Wir bieten eine integriert fachlich- rechtliche Lösung im Kontext „fachlicher Legitimität“.

Entscheidendes Kindesrecht in der Erziehung ist das „Recht auf Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (z.B. § 1 SGB VIII), als Bindeglied fachlicher und rechtlicher Kindeswohl- Betrachtung. Die Konsequenz ist, dass sich das daraus abzuleitende „Recht auf Erziehung“ für die Abgrenzung zum Machtmissbrauch relevant ist. Die Verletzung eines weiteren Kindesrechts ist nicht ohne Verletzung dieses Kindesrechts denkbar. Weitere Kindesrechte sind zum Beispiel das „Recht auf „allgemeine Handlungsfreiheit“ nach Artikel 2 Grundgesetz oder das „Recht auf Privatsphäre“ (Artikel 7 der Charta der Grundrechte der europäischen Union).

Der zum Beispiel mit einer Grenzsetzung verbundene Eingriff in ein Kindesrecht - häufig die „allgemeine Handlungsfreiheit“ betreffend<sup>14</sup> - ist bei „fachlicher Legitimität“ rechtmäßig, ein Kindesrecht wird erst bei „fachlicher Illegitimität“ verletzt. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass Grenzsetzungen pädagogisch begründbar und damit zielführend und „fachlich legitim“ sind. Nur wenn eine Grenzsetzung „fachlich illegitim“ ist, etwa als Einschluss in einem Zimmer ohne Begleitung, muss von einer Verletzung des Kindeswohls ausgegangen werden, die mit Machtmissbrauch gleichzusetzen ist. Das Wegschließen eines jungen Menschen ohne Begleitung in einem so genannten „Time Out Raum“ kann schon deswegen nicht pädagogisch zielführend und „fachlich legitim“ sein, weil es nicht geeignet ist, einen jungen Menschen zu beruhigen und ein Erziehungsziel zu verfolgen. Wegschließen kann nur unter dem Aspekt der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer VII.3) außerhalb des Erziehungsauftrags rechtmäßig sein. Um ausreichende Handlungssicherheit zu gewährleisten, sollte zum Beispiel diese Erkenntnis in einem Fachdiskurs verfestigt werden (Ziffer V.).

#### Zusammenfassend ist zur Bedeutung „fachlicher Legitimität“ Folgendes festzustellen:

- „fachlich legitim“ handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr **Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen.**
- Der Konflikt zwischen Erziehung und Kindesrechten ist integriert fachlich- rechtlich zu lösen: **in der Erziehung kann nur „fachlich legitimes“ Handeln rechtens sein.**
- **Bei aktiven Grenzsetzungen** ist - neben der „fachlichen Legitimität“ - **„angemessenes“ Handeln erforderlich:** der Zweck heiligt nicht die Mittel. Eine aktive Grenzsetzung wie die Wegnahme eines Handys ist folglich mit zwei zusätzlichen Anforderungen verbunden: einerseits muss eine vorherige verbale „fachlich legitime“ Grenzsetzung erfolglos geblieben sein oder aber sie war zeitlich nicht durchführbar, andererseits darf keine andere den jungen Menschen weniger belastende aktive Grenzsetzung in Betracht kommen<sup>15</sup>.

<sup>14</sup> Regeln, Konsequenzen und Strafen greifen zwangsläufig in das „Recht allgemeiner Handlungsfreiheit“ ein.

<sup>15</sup> Die „Angemessenheit“ aktiver Grenzsetzungen ist Bestandteil der zur Verfügung gestellten Prüfschemata (s. nachfolgendes Fallbeispiel - <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg>)

- **Ein Fallbeispiel:** Eine Erziehungsverantwortliche durchsucht- bei entsprechendem Verdacht- gemeinsam mit einem Mädchen dessen Zimmer nach Drogen. Zur Abgrenzung von Machtmissbrauch bieten wir „Prüfschemata zulässige Macht“, zur Erziehungsplanung oder zur nachträglichen Bewertung<sup>16</sup>. Danach kann das gemeinsame Zimmerdurchsuchen bei Drogenverdacht in einer bestimmten Konstellation des Alters, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte eines jungen Menschen sowie der konkret zu bewertenden Situation geeignet sein, das Erziehungsziel „Eigenverantwortlichkeit für die eigene Gesundheit“ zu verfolgen. Ein Machtmissbrauch liegt dann nicht vor, was die Entscheidung einzelner Erziehungsverantwortlicher, so nicht zu handeln, nicht ausschließt. Die Prüfschemata bewerten nicht persönliche pädagogische Haltungen oder „gute/ schlechte“ Erziehung, vielmehr wird mit ihrer Hilfe beurteilt, ob sich ein bestimmtes Handeln im Rahmen „fachlicher Legitimität“ und Rechtmäßigkeit bewegt, mithin Machtmissbrauch auszuschließen ist (Frage Nr.2 der Prüfschemata), entweder generell auf eine Handlungsoption bezogen oder idealerweise auf eine konkrete Situation ausgerichtet. Übrigens wäre alleiniges heimliches Zimmerdurchsuchen „fachlich illegitim“, da Erziehung die Kommunikation mit dem jungen Menschen erfordert. Auch hier käme nur - außerhalb des Erziehungsauftrags - eine Rechtfertigung über das Rechtsinstitut der „Gefahrenabwehr“ in Betracht (Ziffer VII.3).

## V. Der erforderliche Fachdiskurs

In einem Fachdiskurs sollte der Rahmen „fachlich legitimen“ Handelns beschrieben werden.

### Folgende Ziele würden in einem „Diskurs fachliche Legitimität“ verfolgt:

- die **Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher** durch das Beschreiben von Erziehungsgrenzen „fachlicher Legitimität“, verbunden mit einer Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs
- ein genereller „**Handlungsrahmen fachlicher Legitimität**“, dokumentiert in „**Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung**“. Die Gerichte prüften dann, ob die Leitsätze beachtet sind, das heißt ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt.
- Weitere Ziele wären, die **Professionalität und das Selbstverständnis Erziehungsverantwortlicher zu stärken**, ebenso die Bedeutung der Erziehungswissenschaft im Verhältnis zur Rechtswissenschaft. Warum lassen sich Erziehungsverantwortliche von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf allgemein gültige "Regeln ärztlicher Kunst". Warum lässt es aber die pädagogische Fachwelt zu, dass Juristen mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ die fachliche Erziehungsgrenze ersetzen? Letzteres ist ihre Aufgabe und würde zudem das Handeln Erziehungsverantwortlicher für Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendamt überprüfbar machen.
- Im rechtlichen Kontext würde beratenden und kontrollierenden Behörden ein „**Beurteilungsspielraum**“<sup>17</sup> zur Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Hand gegeben, der den „unbestimmten Rechtsbegriff

<sup>16</sup> <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg>  
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.2.pdf>

Im Prüfschema Nr. 1 zur nachträglichen Beurteilung grenzwertiger Situationen ist der juristische Aspekt der „Gefahrenabwehr“ in der Frage Nr.4 zusätzlich berücksichtigt. Die Prüfschemata sind für jede Form professioneller Erziehung analog anwendbar.

<sup>17</sup> Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden.

Kindeswohl“ und damit auch das gesetzliche „Gewaltverbot“ des § 1631 II BGB<sup>18</sup> konkretisiert.

- Das Thema „**Handlungssicherheit**“ würde **enttabuisiert**.
- Die in § 8b II Nr.1 SGB VIII vorgesehenen „**fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**“ könnten auf der Basis genereller Leitsätze „fachlicher Legitimität“ leichter formuliert werden. Sie ermöglichen es, gegenüber Eltern/ Vormündern und zuständigen Behörden die eigene pädagogische Grundhaltung des Trägers/ Anbieters zu öffnen, etwa zu aktiven Grenzsetzungen. Ohne die Basis eines „Handlungsrahmens fachlicher Legitimität“ ist das kaum vorstellbar und wohl auch der Grund, warum „fachliche Handlungsleitlinien“ bisher kaum existieren<sup>19</sup>.

## VI. Die Auswirkungen der integriert fachlich- rechtlichen Lösung

Das Erfordernis „fachlicher Legitimität“ beeinflusst die Handlungssicherheit in unmittelbarer bzw. mittelbarer Kindeswohl- Verantwortung unterschiedlich.

- **Erziehungsverantwortliche:** „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ sind geeignet, die Handlungssicherheit in grenzwertigen Erziehungssituationen zu stärken. Zusätzlich können die in § 8b II Nr.1 SGB VIII genannten „fachlichen Handlungsleitlinien“ einzelner Träger/ Anbieter die Arbeit erleichtern.

### DAS „KINDESWOHL“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG - ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHER -

- **Fachlich begründbare/legitime Erziehung: Kindesrecht auf nachvollziehbar geeignete Förderung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit**
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- Die inneren Bindungen des jungen Menschen
- Kontinuität und Stabilität von Beziehungen in der Erziehung
- Verlässliche Kontakte zu Eltern und Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität, verbunden mit geeigneter beschützender Umgebung
- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen d. jungen Menschen gerichtetes Handeln ist verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; aktive Grenzsetzungen wie „Handywegnahme“ müssen „angemessen“ sein: 1.die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung 2.verbale Grenzsetzung zeitlich unmöglich oder erfolglos
- Angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

<sup>18</sup> Der Gesetzgeber spricht von „entwürdigenden Maßnahmen“.

<sup>19</sup> Obwohl der Gesetzgeber diese seit 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) als selbstverständlich zugrunde legt.

- **Zuständige Behörden:** Jugendämter sind für die Hilfe junger Menschen „fallverantwortlich“, Landesjugendämter durch Beratung und Fortbildung präventiv verantwortlich, in ihrer Einrichtungsaufsicht „zur Sicherung des Kindeswohls“ reaktiv. Schulaufsicht- Behörden beraten und beaufsichtigen im Rahmen ihres Auftrags nach Schulgesetz. Damit die genannten Behörden im Rechtsstaatsprinzip nachvollziehbar entscheiden, sind „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ als Ergebnis eines „Diskurses fachliche Legitimität“ unentbehrlich (Ziffer V.).
- **Gerichte:** Gerichte überprüfen „nur“ das Einhalten des „Beurteilungsspielraums“ der Leitsätze.

## VII. Weitere rechtliche Anforderungen im Kontext des Kindeswohls

### 1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter

Es besteht das rechtliche Erfordernis, dass Erziehungsverantwortliche in ihrem Handeln der Zustimmung Sorgeberechtigter bedürfen. Das ist für im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbares Handeln relevant, zum Beispiel für aktive Grenzsetzungen, die außerhalb der für Sorgeberechtigte vorhersehbaren Erziehungsroutine liegen. Für Maßnahmen im Kontext vorhersehbarer Routine gilt unter juristischem Aspekt die so genannte „stillschweigende Zustimmung“. Für nicht vorhersehbare Maßnahmen sollten Träger/ Anbieter durch im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags Sorgeberechtigten vorgelegte „fachliche Handlungsleitlinien“ ihre pädagogische Grundhaltung öffnen. Solche Leitlinien „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ ersparen die ausdrückliche Zustimmung Sorgeberechtigter im Einzelfall des Erziehungsalltags. Aber: wo existieren derartige „fachliche Handlungsleitlinien“?

### 2. Das „Gewaltverbot in der Erziehung“

Nach §1631 II BGB ist „Gewalt“ in der Erziehung unzulässig, so genannte „entwürdigende Maßnahmen“. Wichtig ist für die Erziehungspraxis ist, dass „fachlich legitimes“ Handeln „Gewalt“ ausschließt (Ziffer IV.).

### 3. Die „Gefahrenabwehr“ als „freiheitsentziehende Maßnahme“ und „geschlossene Unterbringung“

Bei „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ im Rahmen der „Gefahrenabwehr“ in Einrichtungen der Erziehungshilfe bzw. Eingliederungshilfe ist nach § 1631b II BGB seit 2017 eine richterliche Genehmigung erforderlich, wie bereits zuvor bei „geschlossener Unterbringung“ (§ 1631b I BGB). Wichtig ist in diesem Kontext, zwischen fachlich legitimem, pädagogisch zielführendem Handeln wie „Auszeit im Zimmer eines jungen Menschen“ und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ wie „am Boden fixieren bei körperlichem Angriff“ zu unterscheiden. Letztere sind nicht pädagogisch einzuordnen, vielmehr Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen. Ein Hinweis: in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird im Sinne der „Fesselung zur Verabreichung einer Medikation“ von „Fixierung“ gesprochen.

### 4. Der Kindeswohl- Schutzauftrag der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehbaren Schaden zu reagieren, natürlich im Rahmen „fachlicher Legitimität“:

- auf Schaden, der einem jungen Menschen durch Andere zugefügt wird („Eigenverantwortlichkeit“)
- und auf Schaden, der durch ihn Anderen zugefügt wird („Gemeinschaftsfähigkeit“)

Von Erziehungsverantwortlichen wird zumutbares Handeln erwartet, wobei der Begriff „Schaden“ die Minderung oder den Verlust materieller Werte (Vermögensschaden) beinhaltet, aber auch die Verletzung immaterieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, ist anhand der Wahrscheinlichkeit in konkreter Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte des jungen Menschen zu entscheiden.

#### **Erwartet wird von Erziehungsverantwortlichen, je nach Situation:**

- sich über mögliche Probleme rechtzeitig Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren
- verbale und aktive Grenzsetzungen
- rechtliche Schutzbestimmungen nach Jugendschutzgesetz einzuhalten

#### **5. Die Zweckbindung des gesetzlichen Taschengeldanspruchs**

Wenn junge Menschen einen gesetzlichen Taschengeldanspruch besitzen, darf das Geld nur im Rahmen einer Absprache für sie verwendet werden, am besten im Zeitpunkt einer Aufnahme als Regel vereinbart.

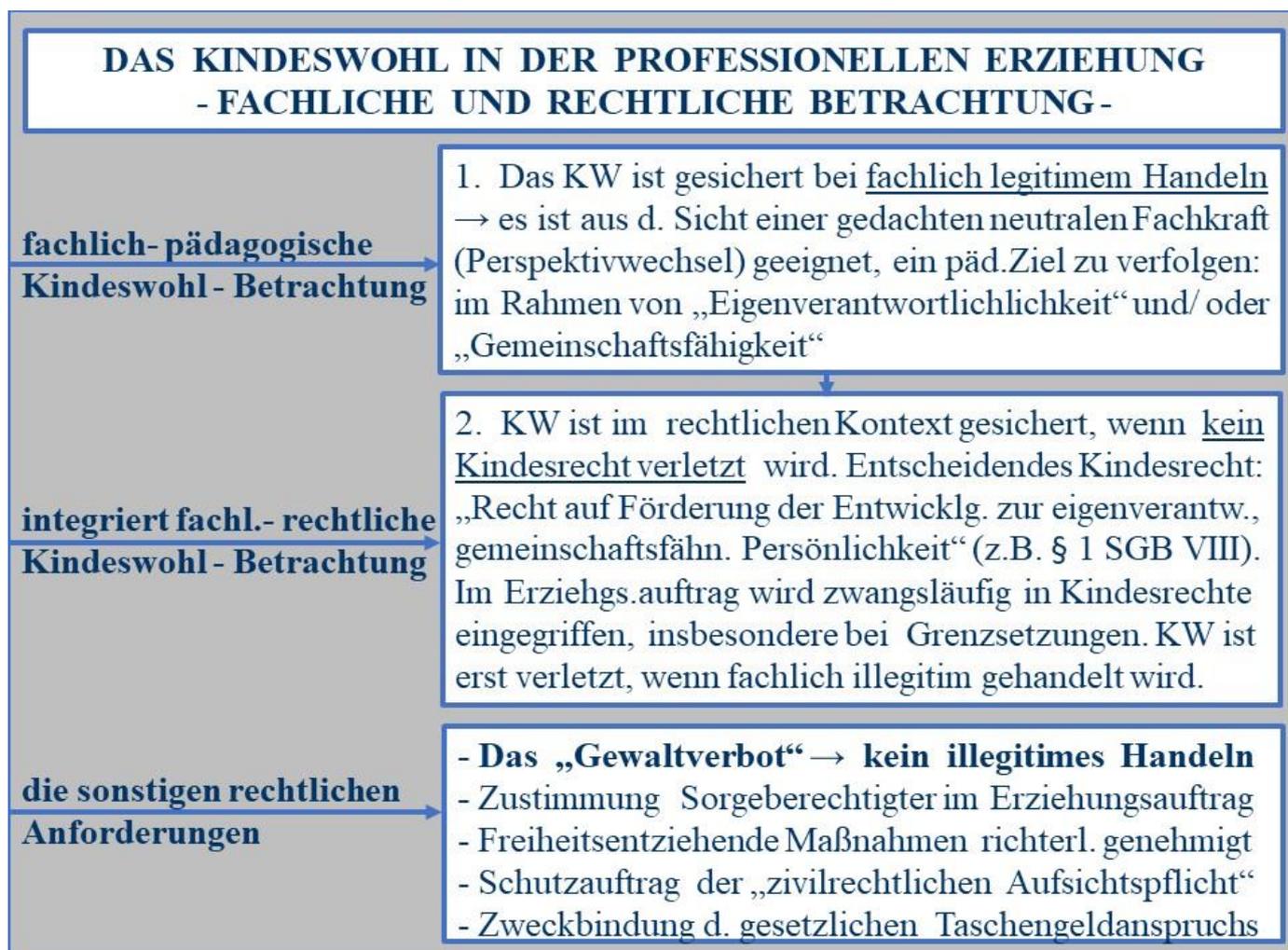
#### **VIII. Zusammenfassung**

- **Das Kindeswohl ist die Basis der professionellen Erziehung:** in Schulen, Internaten, Kitas, in der Jugendhilfe, in der Eingliederungshilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- In grenzwertigen Situationen der Erziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Grenzsetzungen, ist die **Abgrenzung im Kindeswohl verankerter Erziehung von Machtmissbrauch** von großer Bedeutung. Im Interesse des Kindesschutzes ist die Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher unentbehrlich.
- Angesichts der unklaren rechtlichen Machtmissbrauch- Abgrenzung im Rahmen des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ und des „Gewaltverbots der Erziehung“ ist zur Orientierung ein **„Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“** zu beschreiben, der die rechtliche Erziehungsgrenze durch fachliche Erziehungsgrenzen konkretisiert und damit „pädagogische Kunstfehler“ ächtet. Dokumentiert wird der Handlungsrahmen in „Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“, wie diese die „Initiative Handlungssicherheit“ für die Erziehungshilfe bereits entworfen hat.
- Wie bestimmte Handlungsoptionen in einem Rahmen „fachlicher Legitimität“ einzuordnen sind, ist in einem **„Diskurs fachliche Legitimität“** zu entwickeln.
- **„Fachlich legitim“ handeln Erziehungsverantwortliche, wenn** ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen.
- Der **generelle Handlungsrahmen** sollte - vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls - für bestimmte Handlungsoptionen eine fachliche Abgrenzung zum Machtmissbrauch ermöglichen, etwa zur Abgrenzung freiheitsbeschränkenden „fachlich legitimen“ Handelns von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“.

men“ (§ 1631 II BGB), die einer richterlichen Genehmigung bedürfen, darüber hinaus auch Bedingungen, bei deren Vorliegen eine Handlungsoption „fachlich legitim“ sein kann.

- **Die Wirkung eines beschriebenen „Handlungsrahmens fachlicher Legitimität“** wäre, dass der Kinderschutz durch verbesserte Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher gestärkt wird. Hinzu käme, dass den im „staatlichen Wächteramt“ zuständigen Behörden wie Schulaufsicht, Jugend-, Landesjugendamt zur Sicherstellung des Kindeswohls ein Entscheidungsmaßstab zur Verfügung gestellt und damit das Handeln Erziehungsverantwortlicher überprüfbar würde. Auch würde der zurzeit noch bestehenden Gefahr begegnet, dass Behörden ausschließlich entsprechend persönlicher oder institutioneller Haltung im Sinne des Kindeswohls nicht nachvollziehbar entscheiden, verbunden mit einer Beliebigkeitsgefahr.

Diese Grafik zeigt die die fachliche und die rechtliche Kindeswohl- Betrachtung:



### IX. Zwei abschließende Fragen

Kann ein zur Sicherung des Kindeswohls entwickelter „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ für junge Menschen und Erziehungsverantwortliche auch die Funktion ausformulierter Erziehungsethik übernehmen?

Ist davon auszugehen, dass in Zeiten zunehmender Herausforderungen durch gestärkte Handlungssicherheit auch dem Fachkräftemangel, insbesondere dem Lehrermangel, besser begegnet werden kann?

